

Beschlussvorlage

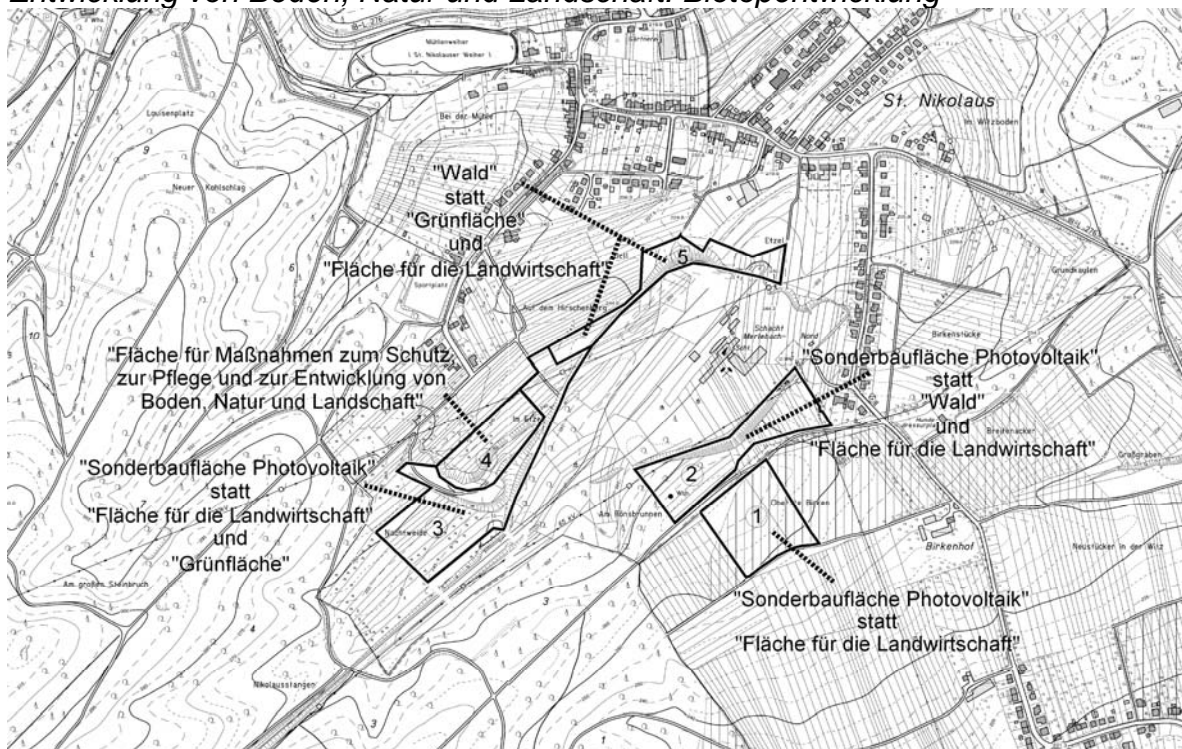


Vorlagen-Nr. 0212/2010
Zuständigkeit: Fachdienst 60: Regionalentwicklung, Planung und Bauaufsicht
Vorlagen-Datum: 24.09.2010

Änderung des Flächennutzungsplans in Großrosseln, Änderungs- und Offenlegungsbeschluss

| <u>Beratungsfolge:</u> | <u>Termin</u> | <u>Status</u> | <u>Beschlussart</u> |
|------------------------|---------------|---------------|---------------------|
| Kooperationsrat | 29.10.2010 | Ö | Entscheidung |

„Schachanlage Merlebach Nord II“ – Ortsteile St. Nikolaus und Nassweiler -
"Sonderbaufläche Photovoltaik" und "Wald" statt "Grünfläche" und "Fläche für die
Landwirtschaft" sowie "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur
Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Biotopentwicklung“



Der Kooperationsrat beschließt:

- den Flächennutzungsplan im o.g. Bereich zu ändern in "Sonderbaufläche Photovoltaik" und "Wald" statt "Grünfläche" und "Fläche für die Landwirtschaft" sowie in "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" mit Zweckbestimmung Biotopentwicklung
- auf die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu verzichten, da die Unterrichtung und Erörterung bereits auf Grundlage des Bebauungsplans erfolgt ist,
- die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur Offenlage durchzuführen und
- die Änderung offen zu legen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Großrosseln hat die Änderung im o.g. Bereich mit Schreiben vom 07.05.2010 beantragt. Das Gebiet umfasst eine Fläche von insgesamt etwa 12 ha, wovon etwa 8,7 ha zukünftig als „Sonderbaufläche Photovoltaik“ (Teilflächen 1,2 & 3) sowie 1,7 ha als „Wald“ (Teilfläche 5) dargestellt werden sollen. Etwa 1,6 ha sollen zusätzlich zu den bisherigen Darstellungen als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Biotopentwicklung“ dargestellt werden (Teilfläche 4). Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens statt. Da die Gemeinde Großrosseln zusammen mit einem privaten Investor eine schnelle Realisierung der Photovoltaikanlage anstrebt, ist eine zügige Durchführung des Parallelverfahrens geplant. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Parallelverfahren mit dem Scoping zur Umweltprüfung fand vor diesem Hintergrund vom 13.09.2010 bis zum 22.09.2010 statt. Verschiedenen Trägern öffentlicher Belange mussten Fristverlängerungen eingeräumt werden.

Ergebnis der Bürgeranhörung:

Im Zuge der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.1 BauGB vom 05.07. bis 06.08.2010 wurden nach Angaben der Gemeinde Großrosseln keine wesentlichen Anregungen vorgebracht oder Bedenken geäußert.

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 13.09.2010 bis 22.09.2010 statt, inklusive der Fristverlängerungen bis zum 08.10.2010.

Das **Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr**, Abteilung D – Ökologische Landnutzung, Natur- & Tierschutz weist darauf hin, dass sich ein Teil des

Plangebietes innerhalb eines ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes befindet, die Festsetzung von Bauflächen grundsätzlich dem Schutzzweck eines LSG widerspricht, weshalb vor einer möglichen Genehmigung der Planungsabsicht eine Ausgliederung der betroffenen Flächen aus dem LSG erfolgen muss. Weiterhin grenzt im Süden des Plangebietes unmittelbar das Natura2000-Gebiet „Warndt“ an, zu dem ein ausreichender Schutzabstand einzuhalten ist sowie im Rahmen der Bautätigkeit gegen mögliche Beeinträchtigungen entsprechende Schutzmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanes festzusetzen sind. Hinsichtlich der im Bereich des Plangebietes kartierten Biotope (Biotopkartierung III des Saarlandes) soll eine mögliche Erhaltung oder Integration in die Planungsabsicht geprüft werden. Bei der angestrebten Überplanung zweier Waldflächen muss der betroffene Träger im Umweltministerium einvernehmlich beteiligt werden.

Das **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** äußert sich sinngemäß in gleicher Form zu den vom Umweltministerium bereits angeregten Punkten. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt einen Eingriff in Natur und Landschaft in Sinne von §14 BNatSchG darstellen, der zu erwartende Eingriff folglich zu bilanzieren und durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen gemäß §1a Abs.3 BauGB zu kompensieren ist. Zudem wird die Betroffenheit eines FFH-Lebensraumtypes 9110 festgestellt, der sich jenseits des o.a. Natura2000-Gebietes befindet und von der Planungsabsicht tangiert wird. Hier ist sicherzustellen, dass im Zuge der Umsetzung der Planungsabsicht der Lebensraumtyp in seinem gegenwärtigen Zustand zumindest erhalten wird. Die Vermeidung einer Beeinträchtigung besonders oder streng geschützter Arten durch die Planung ist zu vermeiden. Erforderliche Rodungsarbeiten sind zum Schutz wild lebender Arten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

Das **Oberbergamt** des Saarlandes teilt mit, dass sich die Teilflächen 1 & 2 der Änderungsabsicht (s.o.) im Bereich eines Bruchspaltengebietes befinden, wodurch eine Benachrichtigung im Falle von im Rahmen von Ausschachtungsarbeiten beobachteten Unregelmäßigkeiten erbeten wird.

Eine angekündigte Stellungnahme des **Landesdenkmalamtes** liegt trotz Einräumung einer Fristverlängerung bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Hinweise des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr sowie des Landesumweltamtes hinsichtlich einzuhaltender Schutzabstände und Schutzmaßnahmen während der Bauphase sowie die Durchführung von Rodungsarbeiten in den Wintermonaten zielen auf die Ebene des Bebauungsplanes.

Die kartierten Biotope, das Natura2000-Gebiet wie auch der benachbarte FFH-Lebensraumtyp 9110 sind von der Änderungsabsicht des Flächennutzungsplanes räumlich nicht betroffen. Das FFH- bzw. Vogelschutzgebiet „Warndt“ als auch der außerhalb des Natura2000-Gebietes „Warndt“ im Rahmen der Biotopkartierung des Saarlandes festgestellte FFH-Lebensraumtyp 9110 befinden sich zusätzlich in einem Abstand von mindestens 50 Metern zur eigentlichen Planungsabsicht.

Die oben zitierten Stellungnahmen des Umweltministeriums sowie des Landesumweltamtes zur Änderungsabsicht des Flächennutzungsplanes sind Kopien von im Bebauungsplanverfahren bereits abgegebener Stellungnahmen. Es befinden sich

sowohl besagter FFH-Lebensraumtyp teilweise als auch das Natura2000-Gebiet mit einem kleinen Teilbereich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes. Dieser dort als „Wald“ dargestellte Bereich wird von der Änderungsabsicht des Flächennutzungsplanes jedoch nicht aufgegriffen, da er im Flächennutzungsplan bereits als „Wald“ dargestellt wird und von der Planungsabsicht baulich unberührt bleibt und somit in seinem jetzigen Zustand erhalten wird. Im Umweltbericht des Bebauungsplanentwurfes werden nach Abschluss der frühzeitigen Behördenbeteiligung die besagten Stellungnahmen berücksichtigt, indem eine nachrichtliche Übernahme des FFH-Lebensraumtypes in den Bebauungsplan erfolgen soll und festgesetzt wird, „dass die Flächen im derzeitigen Zustand zu erhalten sind bzw. eine Verschlechterung des gegenwärtigen Zustandes des Lebensraumtypes in jedem Fall zu vermeiden ist.“ (vgl. Umweltbericht des Bebauungsplanes S. 3). Aufgrund eines räumlichen Abstandes von mindestens 50 Metern zu den vorgesehenen Sonderbauflächen sowie der dazwischen befindlichen Waldflächen kann ebenso eine indirekte erhebliche Beeinträchtigung nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden (vgl. ebenda).

Lediglich während der Bauphase sind kurzfristige Lärmbeeinträchtigungen der sonst emissionsfreien Nutzung als Solarpark zu erwarten. Schutzmaßnahmen gegen mögliche Beeinträchtigungen im Rahmen der Bautätigkeit sind wie vom Umweltministerium gefordert auf Ebene des Bebauungsplanes festzusetzen.

Die geforderte Festsetzung entsprechender Erhaltungs- bzw. Schutzmaßnahmen bzgl. der von der Änderungsabsicht des Flächennutzungsplanes ebenfalls nicht berührten kartierten Biotopie obliegt wiederum der Ebene des Bebauungsplanes. Diese werden durch entsprechende Darstellungen im Bebauungsplan gesichert (vgl. Umweltbericht des Bebauungsplanes S. 3)

Hinsichtlich der genannten Überplanung von Waldflächen sowie des zu erwartenden Eingriffes in Natur und Landschaft wird an dieser Stelle ebenfalls auf den Umweltbericht des parallel geführten Bebauungsplanverfahren verwiesen, der in seiner Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Schluss kommt, dass nach Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen der Eingriff innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgeglichen werden kann (vgl. Umweltbericht des Bebauungsplanes S. 28ff). Die Änderungsabsicht des Flächennutzungsplanes trägt durch die angestrebte Darstellung von Teilfläche 4 als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Biotopentwicklung“ der Ausgleichsforderung Rechnung. Festsetzungen bzgl. konkreter Maßnahmen sind wiederum auf Ebene des Bebauungsplanes zu treffen.

Hinsichtlich des betroffenen Landschaftsschutzgebietes hat die Gemeinde Großrosseln bzw. der Vorhabenträger am 09.09.2010 die erforderliche Ausgliederung des o.g. Bereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt. Von Seiten der zuständigen Naturschutzbehörden wird nach Angaben der Gemeinde im Rahmen einer Arbeitssitzung vom 07.09.2010 eine Ausgliederung des betroffenen Teilstückes in Aussicht gestellt.

Die Anregung des Oberbergamtes stellt die grundsätzliche Eignung des Gebietes zur Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage nicht in Frage und zielt auf die Ebene der baulichen Umsetzung des Projektes.

Der Bereich der vorliegenden Änderungsabsicht des FNP ist Teil eines Katasters für geeignete Standorte zum Errichten großflächiger Photovoltaik-Anlagen, das zur Zeit im Auftrag des Ausschusses für Umwelt, Planung und Landwirtschaft der

Regionalversammlung Saarbrücken in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Regionalverbandes aufgestellt wird.
Es wird empfohlen, die Anregungen entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung zu berücksichtigen und den Änderungs- und Offenlegungsbeschluss zu fassen.

gez. Peter Gillo